

Universität Leipzig

Sozialordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig

Vom 29. Juli 2008

I. Grundsätze

§ 1 Grundlage

Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Unterstützung hilfebedürftiger studierender Eltern und ausländischer Studierender ohne Kind ist § 42 Abs. 2 der Finanzordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig und § 11 Abs. 5 der Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig.

II. Der Sozialausschuss

§ 2 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf den Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt. Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn jedes Semesters vom StudentInnenRat gewählt.
- (2) Sitzungen finden monatlich statt, wenn mindestens ein Antrag vorliegt und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Der/die SozialreferentIn und einE ReferentIn des Referats ausländischer Studierender leiten die Sitzung und bereiten sie vor. Sie haben kein

Stimmrecht. Der/die SozialreferentIn kann durch den/die MitarbeiterIn für Sozialberatung vertreten werden.

- (5) Der Sozialausschuss legt zum Ende jedes Quartals dem StudentInnenRat der Universität Leipzig einen Bericht über seine Aktivitäten zur Kenntnis vor.

III. Die Förderung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 3

Richtlinien, Entscheidung

Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung finanzieller Mittel sind die in § 5 genannten Kriterien. Der Ausschuss prüft nach Beratung, ob diese Kriterien erfüllt sind. Ihm obliegt die Anerkennung einer Notlage und die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung. Der Sozialausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 4

Liquiditätsklausel, Ausschluss des Rechtsweges

- (1) Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger studierender Eltern und ausländischer Studierender ohne Kind nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

Abschnitt 2: Förderungsvoraussetzungen

§ 5

Kriterien

Kriterien für die Bewilligung sind:

1. Der/die AntragstellerIn muss an der Universität Leipzig eingeschrieben sein und

- a) in einem Haushalt mit einem Kind leben, für das er/sie das Sorgerecht hat oder
 - b) schwanger sein (ab 12. Schwangerschaftswoche) oder
 - c) Studierende/r nicht deutscher Staatsbürgerschaft sein.
2. Es muss eine Sozialberatung durch den StudentInnenRat in Anspruch genommen worden sein.
 3. Der/die AntragstellerIn oder die Familie, welcher er/sie angehört, hat im Studienjahr der Beantragung noch keine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung durch den StudentInnenRat erhalten.
 4. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialausschusses über eine finanzielle Unterstützung des/der AntragstellerIn darf die Rückzahlung eines vom StudentInnenRat der Universität Leipzig in Anspruch genommenen Darlehens durch den/die AntragstellerIn nicht ausstehen.
 5. Der/die AntragstellerIn muss auf dem Antrag einen konkreten Bedarfsfall oder eine Notlage nachvollziehbar darlegen. Die Bewilligung von Leistungen setzt in jedem Fall voraus, dass der Bedarf nicht anders als durch Unterstützung nach den Vorschriften dieser Ordnung gedeckt oder die Notlage nicht anders behoben werden kann, wobei studentischen Eltern oder ausländischen Studierenden ein Darlehen oder eine sonstige Verschuldung nicht zuzumuten ist.

§ 6

Einkommensgrenze

- (1) Nur das tatsächliche Einkommen des AntragstellerInnenhaushaltes im Antragsmonat und der zwei vorhergehenden Monate ist maßgeblich.
- (2) Das anzurechnende Einkommen entsteht durch Abzug:
 - a) der Kaltmiete
 - b) der Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung.
- (3) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Ausschusses stellen die Einkommensgrenzen dar, die sich aus den gültigen Regelsätzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII für das anzurechnende Einkommen der Familie oder der Person ergeben.

§ 7

Einkommen studierender Eltern

Angerechnet wird bei studierenden Eltern insbesondere Folgendes:

- a) das Einkommen des/der AntragstellerInnen und des/der PartnerInnen
- b) das Erziehungsgeld bzw. Elterngeld
- c) die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für das/die Kind/er
- d) der Kindesunterhalt
- e) das Wohngeld
- f) Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen
- g) Stipendien

§ 8

Einkommen ausländischer Studierender

Angerechnet wird bei ausländischen Studierenden ohne Kind insbesondere Folgendes:

- a) das Einkommen des/der AntragstellerIn
- b) Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen
- c) Stipendien
- d) das Wohngeld

Abschnitt 3: Inhalt und Durchführung der Förderung

§ 9

Förderungsarten

- (1) Der Sozialausschuss entscheidet nach Feststellung einer Notlage (§ 3 Abs. 2) über die Art und Höhe der vom StudentInnenRat zu gewährenden Unterstützung.
- (2) Es gibt folgende Arten von Unterstützung:
 - 1. nicht-rückzahlbare finanzielle Unterstützung
 - 2. sonstige nicht-finanzielle Unterstützung

§ 10
Bestätigungspflicht

Hat der Sozialausschuss sich für die Gewährung von Leistungen entschieden, wird dies durch Unterschrift zumindest von zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses dokumentiert.

§ 11
Prüfung von Anträgen

Zum Ende eines jeden Quartals erfolgt stichprobenhaft eine Prüfung von bewilligten Anträgen durch den/die SozialreferentIn und den/die FinanzreferentIn. Über die Ergebnisse der Prüfung wird dem StudentInnenRat ein Bericht zur Kenntnis vorgelegt.

§ 12
Datenschutzklausel

- (1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag bestätigt der/die AntragstellerIn seine/ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung im Sozialausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Daten der AntragstellerInnen und die Beratungen des Sozialausschusses verpflichtet.

§ 13
Widerspruchsklausel

- (1) Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teilweise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialausschuss eingelegt werden. Hält der Sozialausschuss

den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Hält er ihn für unbegründet, erlässt er einen Widerspruchsbescheid.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Beschluss und Änderungen dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde am 4. Dezember 2007 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StudentInnenRates gemäß § 77 Abs. 2 SächsHG beschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Sozialordnung tritt am 22. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Ordnung des Sozialausschusses des Sozialreferates des StudentInnenRates der Universität Leipzig vom 11. Mai 2005 außer Kraft.

Leipzig, den 29. Juli 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor